

hinzufügen, daß der Autor, wenn er seine Korrektur zurückschickt, damit anerkennt, daß wirklich dieser wortgetreue Abdruck stattgefunden hat. Das ist etwas, womit wir uns sichern, was der Autor vollkommen berechtigt finden wird, und womit jeder künftigen Schwierigkeit die Spitze abgebrochen wird. Es kann vorkommen, daß ein Autor seine Korrektur zurückschickt und nachher sagt: es ist ja gar nicht so gedruckt, wie es in meinem Manuskript steht. Dann wäre der Verleger verantwortlich und müßte einen Neudruck machen. Es wäre das eine kleine Retouche an diesem Paragraphen, die nicht schwierig wäre.

Sehr wesentlich ist dagegen die Bestimmung über die Abänderung des Ladenpreises. In § 16 wird dem Verleger die Festsetzung — was ja selbstverständlich ist — und auch die nachträgliche Ermäßigung des Ladenpreises zugesprochen. Aber ich sehe gar keinen Grund ein, warum entgegen der ersten Fassung die Erhöhung des Ladenpreises nicht in den freien Willen des Verlegers gestellt werden soll. Man spricht da immer von der Gefahr, daß der Autor durch eine derartige künstliche Erhöhung an der neuen Auflage geschädigt werde. Dieser Fall wird wohl ganz selten einmal, in Wirklichkeit aber wohl so gut wie nie vorkommen. Das müßte ein kurzfristiger Verleger sein, der, am Ende der Auflage angekommen, aus Sorge darüber, eine zweite Auflage machen zu müssen, plötzlich den Ladenpreis so heraufsetzte, daß keine zweite Auflage und damit kein neues Honorar für den Autor platz greifen kann. Wenn er es ja thut, so wird er wohl den guten Grund dazu haben, daß er sicher weiß, an der neuen Auflage einen Mißerfolg zu erleben. Ich glaube aber, daß es Werke geben kann, Archäologie, schwere wissenschaftliche Werke, Werke von verstorbenen Autoren, die keiner neuen Redaktion unterliegen, wo man noch einen Rest von 50 oder 100 Exemplaren auf Lager hat, wo es reine Thorheit wäre, den Preis nicht zu erhöhen. Man muß sich sagen: das Werk ist beinahe antiquarisch geworden, da muß der Verleger die Freiheit haben, wenn er es in seinem Interesse findet, auch den Ladenpreis zu erhöhen. Man könnte vielleicht sagen: die Kalkulation ist damals eine andere gewesen, und der Verleger macht jetzt einen ungerechtfertigten Gewinn. Aber wenn wir bedenken, wie viel ungerechtfertigte Verluste wir haben, so könnte man ihm das kleine Bene wohl gönnen.

In einem Punkt stimme ich mit Herrn Dr. Breitenstein überein, daß nämlich dieser eine Monat mir auch zu kurz erscheint. Allerdings beruht die Sache auf einem Mißverständnis. Dieser eine Monat kann ja erst in Betracht kommen, wenn das Werk vergriffen ist, das heißt, wenn konstatiert ist, nach buchhändlerischer Usance konstatiert, daß überhaupt das Buch nicht mehr ausgeliefert werden kann. Dann kann also von einem Jahr keine Rede sein; es kann sich höchstens darum handeln, daß man sagt: man kann in einem Monat verhindert sein, eine Entschliebung zu treffen. Die Frist ist unnötigerweise so kurz angesetzt; man sollte sie vernünftigerweise wohl auf zwei oder drei Monate erweitern. Aber das ist keine bedeutende Sache, und ich erwähne es nur, weil es vorher zur Sprache gebracht wurde.

Das sind die paar Sachen, die mir bei dem Entwurf der Verlagsordnung aufgefallen sind. Ich werde mir gestatten, sie noch unserm Herrn Vorsitzenden schriftlich zu fixieren, soweit ich wirklich dringend wünsche, daß sie aufgenommen werden; und im übrigen möchte ich dann lebhaft dafür sprechen, daß die Verlagsordnung, die eine sehr verdienstliche und außerordentlich viel Material bietende Arbeit ist, und vor allen Dingen nach meiner Ueberzeugung eine absolut gerechte Arbeit: daß wir diese Verlagsordnung en bloc annehmen. Es wird gewiß dem Buchhandel nicht zur Schande gereichen, wenn wir damit vor die Schriftsteller treten, und ich glaube, diejenigen Schriftsteller, die nicht jung und heißblütig, sondern mit Kenntnis des Lebens die Verlagsordnung prüfen und objektiv prüfen und mit ihren Verlegern durchsprechen, die werden sagen, daß mit solchen Verlegern sehr gut zu leben ist. (Bravo!)

Herr Dr. Ehlermann: Meine Herren! Wenn ein verehrter Herr Vorredner dem Ausschuss für die Verlagsordnung gewissermaßen den Vorwurf gemacht hat, daß diese Verlagsordnung, die im wesentlichen von Verlegern beraten worden ist, zu sehr und in zu einseitiger Weise den Interessen der Autoren Rechnung getragen habe, nun so ist das vielleicht kein ganz unerfreuliches Zeichen. Ich glaube aber, wenn dieser verehrte Herr Vorredner den Gegenentwurf gelesen hätte, den die Schriftsteller diesem Verlagsentwurf entgegengestellt haben, dann würde er seinen Vorwurf nicht erhoben haben, denn die Tonart in diesem Gegenentwurf ist eine ganz andere. Gestatten Sie mir, Ihnen nur einen Passus mitzuteilen, der für die Anschauungsweise, aus der heraus dieser Entwurf gearbeitet zu sein scheint, charakteristisch ist. Ich zitiere nach dem Gedächtnis und nur sinngemäß; es ist der letzte Passus. Dieser letzte Passus bestimmt, daß, wenn nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verlagsordnung durch Änderungen im Schutz des Urheberrechts irgend eine Änderung stattfindet, so sollen alle Vorteile, die aus dieser Änderung entstehen, ausschließlich dem Autor und alle Nachteile ausschließlich dem Verleger zukommen. (Heiterkeit.)

Es sind nun eine Reihe von Bedenken erhoben worden gegen einzelne Punkte der uns vorliegenden Verlagsordnung. Ich glaube diese Bedenken in zwei Gruppen sondern zu dürfen, indem ich nochmals darauf Bezug nehme, daß dieser Verlagsordnungs-Entwurf doch nur ein Leitfaden sein, ohne daß er im einzelnen Fall bindend sein soll. Ich habe bereits betont, wie schwer es gewesen sein muß, allen den vielseitigen Interessen, die hier zu berücksichtigen sind, der außerordentlich großen Vielfältigkeit der einzelnen Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind, in allem gerecht zu werden. Es ist unmöglich, meine Herren, Einzelheiten, Ausnahmefälle in die Verlagsordnung hineinzunehmen, sie alle durch die Verlagsordnung zu regulieren. Ich möchte da erwähnen den von Herrn Ruprecht sen. erwähnten Fall von wissenschaftlichen Werken, daß es wohl nicht gerecht sei, bei Bearbeitung schwerer wissenschaftlicher Werke dem Autor nur die Hälfte des Bearbeitungshonorars anzurechnen. Meine Herren, das ist vollkommen zutreffend, wenn Sie aber erwägen, wie oft der Fall eintreten mag, daß ein Werk neu zu bearbeiten ist, und wie selten verhältnismäßig der Fall ist, daß dies Werk ein schweres wissenschaftliches ist, daß die Neubearbeitung eine so tief eingreifende sein muß, daß sie beinahe einem neuen Werk gleichkommt, so werden Sie zugeben, daß das ein Ausnahmefall ist, und ich glaube, es dürfte dem Verleger in solchen Fällen auch nicht schwer werden, dem Autor klar zu machen, daß auf diesen Fall die Verlagsordnung nicht zugeschnitten ist, sondern auf ganz andere Fälle, wo die Sache wesentlich einfacher liegt.

Den Einwand des Herrn Dr. Breitenstein, daß die Fassung des Paragraphen über im Buchhandel vergriffene Bücher unrichtig sei, kann ich durchaus nicht teilen. Meines Wissens wird in dem Paragraphen bestimmt, daß von Büchern, die im Buchhandel vergriffen sind, eine neue Auflage binnen einer bestimmten Zeit erscheinen muß; im anderen Falle, wenn der Verleger sie nicht veröffentlichen will, daß er sich darüber zu erklären hat. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß so und so viel Exemplare noch in Kommission versandt sein könnten. Nun, meine Herren, wenn die Exemplare eben noch in Kommission versandt sind, dann sind sie doch noch im Buchhandel, und die Auflage ist eben nicht vergriffen. Das scheint mir klar zu sein.